Kantonsrat St.Gallen 61.24.06

Einfache Anfrage Tschirky-Gaiserwald vom 12. Januar 2024

## Wird das Asylwesen systematisch missbraucht: Schutzstatus S – quo vadis?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Februar 2024

Boris Tschirky-Gaiserwald erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 12. Januar 2024 nach dem Umgang des Kantons St.Gallen mit Roma-Familien, die dem Kanton St.Gallen mit Schutzstatus S aus der Ukraine zugewiesen werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit Kriegsausbruch in der Ukraine im Februar 2022 hat die Schweizer Bevölkerung mit vorbildhafter Solidarität die ukrainischen Kriegsflüchtlinge aufgenommen. Insbesondere die kommunalen Behörden und Amtsstellen vermochten mit einem bemerkenswerten Einsatz den geflüchteten Personen sowohl die Unterbringung als auch die notwendige Fürsorge sicherzustellen. Der administrative, organisatorische und betreuerische Aufwand auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene war vor allem nach Einführung des Status S enorm, hält jedoch aufgrund von Neuzuweisungen und etwa gleich vielen Rückkehrerinnen und Rückkehrern weiterhin an. Die Erwachsenen werden im Erwerb der deutschen Sprache gefördert, die schulpflichtigen Kinder besuchen den obligatorischen Schulunterricht. Durch die gleichzeitig gestiegene Zahl von Personen im Asylbereich sind die Möglichkeiten einer angemessenen und zweckmässigen Unterbringung in vielen Gemeinden oft ausgeschöpft und eine immer grösser werdende Herausforderung. Selbst mit den erhöhten Ressourcen stossen die Behörden mit Fortdauer des Kriegs sowohl aus Sicht der Infrastruktur als auch aus personellen und finanziellen Gründen an ihre Grenzen. Eine grosse Belastung stellen dabei in zunehmendem Masse insbesondere Grossfamilien dar, die der Bund in den letzten Monaten dem Kanton St.Gallen zugewiesen hat und die gemäss Meldungen der Gemeinden offenbar der ethnischen Minderheit der Roma in Europa zugehören. Aufgrund der Grösse der Familienverbände sowie der besonderen Bedürfnisse der Kinder, denen die Schweiz gerecht werden will, bilden diese Personengruppen für die Mitarbeitenden und für die Strukturen auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene bei der Suche nach Unterkünften sowie bei der Organisation der Beschulung, der Sozialhilfe, der gesundheitlichen Betreuung usw. eine besondere Herausforderung.

Die Solidarität und Kooperationsbereitschaft wird jedoch gerade von dieser Gruppe über Gebühr strapaziert, indem ihrerseits die Zusammenarbeit mit den Behörden erschwert oder gar verweigert wird. Auch der Schutzbedarf dieser Gruppe erscheint fraglich. So stellt das Migrationsamt des Kantons St.Gallen immer wieder fest, dass Roma-Familien die Schweiz kurz nach Gewährung des Schutzstatus und Belegung einer kommunalen Unterkunft wieder verlassen und dafür bei der erstmaligen Ausreise auch von Rückkehrhilfe profitieren. Das Problem akzentuiert sich dahingehend, als diese Familien nach wenigen Wochen wieder in die Schweiz einreisen, wieder das Verfahren zur Erlangung des Schutzstatus durchlaufen, dieser Status wieder gewährt wird, sie wieder dem gleichen Kanton und der gleichen Gemeinde zugeteilt werden und wieder eine neue Unterkunft erhalten – ehe sie dann wieder ausreisen. Dieser Ablauf kann sich mehrmals wiederholen, immer mit dem gleichen Ergebnis, dass die Familien wieder Schutz erhalten usw. Es liegt auf der Hand, dass schwer nachvollziehbar ist, dass diese Personen wirklich auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind.

Verschiedene Vertreterinnen und Vertreter des Kantons St.Gallen, aber auch anderer Kantone und interkantonaler Organisationen haben diese Problematik bereits wiederholt in nationalen und regionalen Gremien thematisiert. So wurden diese Feststellungen beispielsweise im Sonderstab Asyl (SONAS), bei verschiedenen Treffen der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM), bei der VollzugskoordinatorenTagung im Jahr 2023 oder jüngst bei der Anhörung durch die Evaluationsgruppe S-Status explizit erwähnt. Die Erteilung des Schutzstatus S ist und bleibt indessen in der alleinigen Zuständigkeit des SEM. Die Kantone haben kein Mitbestimmungsrecht.

Aufgrund dieser Entwicklungen und Zuständigkeiten hat der stellvertretende Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes reagiert und mit Schreiben vom 26. Januar 2024 den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Beat Jans, ersucht, umgehend Varianten und Lösungswege zu erarbeiten, um zu verhindern, dass diese Personengruppe die schweizerische Rechtsordnung und die Hilfsstrukturen für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine missbraucht. Ansonsten sei zu befürchten, dass das Verständnis und die Solidarität der Schweizer Bevölkerung nachhaltigen Schaden erleiden könnte. Eine Antwort auf dieses Schreiben steht derzeit noch aus.

## Zu den einzelnen Fragen:

- In den Monaten November und Dezember 2023 wurden dem Kanton St.Gallen gemäss Gemeindetransferliste des Trägervereins Integrationsprojekte St. Gallen (TISG) 232 Personen mit Schutzstatus S zugewiesen. Dass von diesen Personen rund 50 Prozent Roma gewesen sein sollen, kann nicht bestätigt, allerdings auch nicht dementiert werden. Weder das SEM noch der Kanton St.Gallen erfassen die Ethnie der schutz- bzw. asylsuchenden Personen systematisch, zumal eine klare Erfassung einer Ethnie schon rein faktisch nicht möglich ist. Der Regierung ist indessen aufgrund der beim kantonalen Migrationsamt eingehenden Meldungen der Gemeinden bekannt, dass sich die Anzahl von grösseren Familien offenbar häufe, aufgrund der sprachlichen Gegebenheiten in vielen Fällen die Zugehörigkeit zur Ethnie der Roma zu vermuten sei und auch das Phänomen der schnellen Wiederausreise, teilweise unter Inanspruchnahme der finanziellen Rückkehrhilfe für die ganze Familie, mit anschliessendem Mehrfachgesuch vermehrt beobachtet werde. Dies erweist sich dann als besonders störend, wenn beispielsweise eine Familie ohne Mitteilung die ihr zur Verfügung gestellte Unterkunft unordentlich verlässt, zu einem späteren Zeitpunkt wieder einreist, erneut um Schutzgewährung ersucht, wieder den Status S zugesprochen erhält, abermals der gleichen Gemeinde zugeteilt wird, welche dann nochmals eine Unterkunft bereitstellen und die Kinder abermals einschulen muss. Diese subjektiven Wahrnehmungen lassen sich jedoch aufgrund der fehlenden Erfassung nicht mit objektiven Zahlen belegen.
- Wie in der Einleitung erwähnt, hat der stellvertretende Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes beim Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes mit Schreiben vom 26. Januar 2024 interveniert und um Lösungswege ersucht. Die Regierung begrüsst dieses Vorgehen, ebenso wie sie auch die weiteren Interventionen des kantonalen Migrationsamtes und interkantonaler Gremien unterstützt. Identifizierte Fälle von Rechtsmissbrauch werden in jedem Fall umgehend dem SEM gemeldet, das für die Bekämpfung von Missbrauch sowie die Prüfung der allfälligen Aufhebung des Schutzstatus zuständig ist. Der Handlungsspielraum für den Kanton St.Gallen ist indessen beschränkt, da die Zuständigkeit für das Verfahren wie auch für die Gewährung und den Entzug des Schutzstatus S ausschliesslich in der Zuständigkeit des SEM liegt.

In der Fragestunde des Nationalrates vom 18. Dezember 2023 erklärte die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, dass das SEM in jedem

Einzelfall die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung in der Schweiz prüfe und auch die vorgelegten Identitätsdokumente einer Echtheitsprüfung unterziehe. Systematische Fälschungen seien nicht festzustellen gewesen (23.7918 und 23.7951).

- 3. Die Zuweisung von Personen mit Schutzstatus folgt dem bevölkerungsproportionalen Schlüssel, der in der eidgenössischen Asylverordnung 1 (SR 142.311) festgelegt ist. Demnach werden dem Kanton St.Gallen sechs Prozent aller Schutzsuchenden zugeteilt. Ende November 2023 befanden sich 3'957 Personen mit vorübergehendem Schutz im Kanton St.Gallen. Dies entspricht aktuell 5,98 Prozent. Wie bereits erwähnt, wird die Ethnie im Zuweisungsmanagement nicht erfasst. Folglich ist es nicht möglich, diesbezüglich Vergleiche mit anderen Kantonen anzustellen.
- 4. Das Migrationsamt evaluiert derzeit, inwiefern bei der biometrischen Erfassung für den Ausländerausweis die Echtheit der vorgewiesenen Pässe systematisch verbessert geprüft werden kann. Dafür werden aktuell die notwendigen Mittel und Ausbildungen verglichen und überprüft. Ferner werden Hinweise auf Rechtsmissbrauch und Täuschung der Behörden in jedem Fall und umgehend den Bundesbehörden gemeldet. Eine mögliche Aberkennung des Schutzstatus ist indessen ausschliesslich Sache des Bundes, wobei die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden gut funktioniert.